

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2010/117</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 27.10.2010	Aktenzeichen III.2 - 50.15.05	Federführend: Frau Beckmann

**Betreff**

**Großtagespflegestellen in Ahrensburg**

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Sozialausschuss	<b>Datum</b> 09.11.2010	<b>Berichterstatter</b>
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA		NEIN
Produktsachkonto :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
<b>Bemerkung:</b>				

**Beschlussvorschlag:**

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 14.09.2010 hat der Sozialausschuss die Verwaltung beauftragt, die pädagogischen und kostenmäßigen Vor- und Nachteile des „Reinbeker Modells“ darzustellen sowie zu informieren, wo und wie Großtagespflegestellen rechtlich und organisatorisch machbar wären.

1. Reinbeker Modell:

In Reinbek wurden ehemalige Obdachlosenunterkünfte, welche direkt neben einer Kindertagesstätte liegen, für ca. 45.000 € umgebaut. Die Erstausrüstung betrug ca. 43.000 €. Sowohl die Investitionen als auch die Erstausrüstung wurden aus dem städtischen Haushalt finanziert. Es handelte sich um zwei Wohneinheiten; eine Wohneinheit für eine Großtagespflegestelle, eine Wohneinheit für eine weitere Tagespflegestelle. Ein Umbau in eine Krippe ist von der Stadt Reinbek nicht vorgesehen. Die Tagespflegepersonen, alle mit einer sozialpädagogischen Ausbildung - mindestens eine Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin -, sind bei einem freien Träger(hier dem Deutschen Roten Kreuz) angestellt. Dieser Träger führt auch die nebenan liegenden Kindertageseinrichtungen. Dadurch erfolgen z. B. Früh- und Spätdienste und Vertretungen im gesamten Team. Auch das Außengelände, die Spielgeräte etc. werden doppelt genutzt. Der Elternbeitrag in Reinbek beträgt, ebenfalls wie bei der Stadt Ahrensburg, 37,5 % der Betriebskosten. Durch die An-

stellung bei einem freien Träger kann nach § 30 Kindertagesstättengesetz auch die Gewährung einer Sozialstufe für die Eltern erfolgen und der Träger erhält Zuschüsse nach § 25 Kindertagesstättengesetz.

Die Betriebskosten liegen bei ca. 210.000 €/Jahr. Die Stadt Reinbek gewährt für 15 Kinder einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von ca. 85.000 €.

## 2. Tagespflege/Großtagespflegestellen:

Nach § 27 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) können Kinder in Kindertagespflege (§ 2 KiTaG) betreut, erzogen und gebildet werden. Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahre, die einer Betreuung bedürfen, wenn keine geeigneten Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer bestimmten Tagespflegestelle soll entsprochen werden.

In § 2 KiTaG heißt es, dass in Tagespflegestellen Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert werden. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.

Nach § 12 Kindertagesstättenverordnung soll die Kindertagespflege die möglichst familienhähnliche Betreuung, Erziehung und Bildung eines Kind gewährleisten sowie eine enge persönliche Bindung des Kindes an die Tagespflegeperson und ein häusliches Umfeld fördern. Die Tagespflege soll entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Personensorgeberechtigten geleistet werden. Sie darf in anderen Räumen nur dann geleistet werden, wenn diese Voraussetzungen auch dort gegeben sind. Bei dieser Form der Kindertagespflege muss insbesondere durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass für das Kind stets erkennbar immer dieselbe Tagespflegeperson für seine Betreuung, Erziehung und Bildung sorgt und dass diese Leistungen regelmäßig in den dieser Tagespflegeperson fest zugewiesenen Räumen erbracht werden. Das gilt nicht für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

In § 13 heißt es weiter, dass die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugt, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als 10 fremde Kinder betreut werden dürfen. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl beschränkt werden. Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig nebeneinander tätig sein. Jede dieser Tagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Soll nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dort eine zweite Person Kindertagespflege leisten, ist dies unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Vorgenannt sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die der Kreis Stormarn als Genehmigungsbehörde zu prüfen hat.

Für den Betrieb von Tages- bzw. Großtagespflegestellen kommen grundsätzlich alle

Räumlichkeiten in Betracht, soweit diese die entsprechenden Qualitäts- und Standardanforderungen sowie baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Das derzeitige Peter-Rantzau-Haus im Woldenhorn 3 könnte für ein bis zwei Großtagespflegestellen durchaus geeignet sein. Nähere bzw. weitergehende Prüfungen haben zurzeit nicht stattgefunden, da die Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2008 den Beschluss gefasst hat, das alte Peter-Rantzau-Haus nach dem Umzug zu veräußern.

Die Räumlichkeiten der Fritz-Reuter-Schule sind für Großtagespflegestellen nur mit Umbaumaßnahmen geeignet. Die Fritz-Reuter-Schule besteht aus einzelnen, versetzten Räumen. Wie oben erwähnt, muss für jede Tagespflege ein abgetrennter Raum vorhanden sein. Die Trennung in einem Klassenraum von 43 qm ist zu klein. Zudem müssen Schlafmöglichkeiten auch hier vorhanden sein. Nebeneinander liegende Räumlichkeiten sind daher besser geeignet. Für weitere Kinderbetreuungsplätze wird auf jeden Fall ein Umbau bzw. Anbau von Toiletten gefordert.

Da zurzeit keine Raumkapazitäten in der Fritz-Reuter-Schule vorhanden sind, erfolgt keine weitere Prüfung bzw. Kostenschätzung.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister